

**Beantwortung von Anfragen aus den kommunalen Gremien**

Gemeinderat

**öffentlich**

am 17.01.2023

Information

In der Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2022 wurde von Herrn Stadtrat Hahn folgende Anfrage gestellt:

*Stadtrat Hahn bittet um Prüfung, ob eine europaweite Ausschreibung bei der Warenkorbaus-schreibung IT-Arbeitsplätze zwingend erforderlich sei.*

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Durch das Vergaberecht werden auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Europarecht und nationales Recht) die Grundsätze für das öffentliche Auftragswesen bestimmt.

Ziel des Vergaberechts ist es, durch wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln den Bedarf der öffentlichen Auftraggeber zu decken. Zudem soll durch die zwingend einzuhaltenden Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz ein fairer und korruptionsfreier Wettbewerb zwischen den Unternehmen entstehen. Hierbei wird zwischen Vergaben ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte unterschieden (nationale oder EU-weite Ausschreibung bzw. Vergabe). Diese Schwellenwerte betragen derzeit bei Liefer- und Dienstleistungen 215.000 € (Netto) und bei Bauleistungen 5.382.000 € (Netto).

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte findet das sogenannte GWB-Vergaberecht Anwendung, das auf der Umsetzung entsprechender Vorgaben in EU-Richtlinien beruht. In Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) werden die Grundlagen für ein europaweites Vergabeverfahren geregelt – diese Bestimmungen werden durch die Vergabeverordnung (VgV) konkretisiert.

Gemäß § 97 GWB hat jedes Unternehmen einen Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden (Vergabe im Wettbewerb, Grundsatz des offenen Verfahrens etc.). Die Schätzung des Auftragswertes als Grundlage zur Wahl des Vergabeverfahrens (national oder europaweit) hat gemäß § 3 Absatz 1 VgV über den Gesamtwert der vorgesehenen Leistung zu erfolgen – zudem sind etwaige Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Auch sind bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen der tatsächliche Gesamtwert entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge maßgebend.

Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten (Stückelungsverbot). Bei einer Aufteilung in mehrere Lose ist darüber hinaus nach § 3 Absatz 8 VgV der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

Wird gegen die Vergabevorschriften verstoßen, kann es auf Antrag des unterlegenen Bieters zu einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer kommen (finanzieller Schaden für den Auftraggeber). Bei einer Nichtbeachtung der Vergabevorschriften besteht zudem die Gefahr einer nachträglichen Rückforderung von bereits genehmigten Fördermitteln seitens des Zuschussgebers.

Bei einer Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß § 31 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ebenfalls die als verbindlich bekannt gegebenen Vergabe-grundsätze anzuwenden. Die hier maßgebende Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für nationale Vergaben gleicht dem Grunde nach den Vorgaben einer EU-weiten Vergabe.